

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz
zur Neugliederung des Rheingaukreises und des Untertaunuskreises*)**

Vom 26. Juni 1974

ERSTER ABSCHNITT

Neugliederung auf der Gemeindeebene

§ 9

Stadt Oestrich-Winkel

(1) Die Gemeinde Hallgarten wird in die Stadt Oestrich-Winkel eingegliedert.

(2) In die Stadt Oestrich-Winkel werden weiter eingegliedert:

1. aus der Stadt Eltville am Rhein die Flurstücke:
Gemarkung Hallgarten
Flur 18
Flur 23 mit Ausnahme der Flurstücke Nr. 16 und 18;
2. aus der Gemeinde Erbach (Rheingau) die Flurstücke:
Gemarkung Hallgarten
Flur 19;
3. aus der Gemeinde Kiedrich die Flurstücke:
Gemarkung Hallgarten
Flur 17 mit Ausnahme der Flurstücke Nr. 4/1, 33/1 und 34;
4. aus der Gemeinde Martinsthal die Flurstücke:
Gemarkung Hallgarten
Flur 20 Nr. 5 bis 9;
5. aus der Gemeinde Rauenthal die Flurstücke:
Gemarkung Hallgarten
Flur 21;
6. aus der Gemeinde Walluf die Flurstücke:
Gemarkung Hallgarten
Flur 17 Nr. 4/1, 33/1 und 34
Flur 20 mit Ausnahme der Flurstücke Nr. 5 bis 9;
7. aus der Gemeinde Espenschied die Flurstücke:
Gemarkung Hallgarten
Flur 23 Nr. 16 und 18.

ZWEITER ABSCHNITT

Neugliederung auf der Kreisebene

§ 13

Rheingau-Taunus-Kreis

Der Rheingaukreis mit den Städten Eltville (Rhein), Geisenheim, Lorch, Oestrich-Winkel, Rüdesheim (Rhein) und den Gemeinden Kiedrich und Walluf und der Untertaunuskreis mit den Städten Idstein, Bad Schwalbach, Taunusstein und den Gemeinden Aarbergen, Heidenrod, Hohenstein, Hünstetten, Niedernhausen, Schlangenbad und Waldems werden zu einem Landkreis mit dem Namen „Rheingau-Taunus-Kreis“ zusammengeschlossen. Sitz der Kreisverwaltung ist die Stadt Bad Schwalbach.

DRITTER ABSCHNITT

Überleitungsvorschriften

§ 14

Rechtsnachfolge, Auseinandersetzung

Die neuen und aufnehmenden Gemeinden sind Rechtsnachfolger der bisherigen Gemeinden. Der Rheingau-Taunus-Kreis ist Rechtsnachfolger des Rheingaukreises und des Untertaunuskreises. Im übrigen gelten für die aus Anlaß der Neugliederung erforderlichen Auseinandersetzungen die Vorschriften des § 18 der Hessischen Gemeindeordnung und des § 15 der Hessischen Landkreisordnung.

§ 15

Rechtsstellung der Beamten

Die Beamten der Landräte des Rheingaukreises und des Untertaunuskreises als Behörden der Landesverwaltung gelten mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes als versetzt zum Landrat des Rheingau-Taunus-Kreises als Behörde der Landesverwaltung.

§ 16

Orts- und Kreisrecht

In den von der Neugliederung betroffenen Gemeinden und Landkreisen gilt das bisherige Orts- und Kreisrecht fort, bis es durch neues Recht ersetzt wird.

§ 17

Wahl der Vertretungskörperschaften der neugegliederten Gemeinden und des Rheingau-Taunus-Kreises

(1) Die Vertretungskörperschaften der neugegliederten Gemeinden und des Rheingau-Taunus-Kreises werden am Tage der nächsten allgemeinen Kommunalwahlen in Hessen gewählt.

(2) Der Wohnsitz in den bisherigen Gemeinden und Landkreisen gilt als Wohnsitz in den neuen oder aufnehmenden Gemeinden und im Rheingau-Taunus-Kreis.

§ 18

Gebietsänderungen vor Inkrafttreten des Gesetzes

Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 17 Abs. 2 Satz 1 der Hessischen Gemeindeordnung und des § 14 Abs. 2 Satz 1 der Hessischen Landkreisordnung kann die Landesregierung vor Inkrafttreten dieses Gesetzes die im Ersten Abschnitt geregelten Gebietsänderungen aussprechen.

§ 19

Maßnahmen in der Übergangszeit

Die an den im Ersten und Zweiten Abschnitt geregelten Gebietsänderungen beteiligten Gemeinden oder Landkreise können in der Übergangszeit bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes nur dann

1. neue Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen beginnen oder hierfür Aufträge erteilen,
2. Kredite mit Ausnahme von Kassenkrediten aufnehmen,
3. Vermögensgegenstände veräußern,
4. Stellenpläne und deren Änderung im Wege der Nachtragssatzung beschließen,

wenn sie darüber untereinander Einvernehmen erzielt haben. Die obere Aufsichtsbehörde kann Ausnahmen zulassen. Die Notwendigkeit der Erteilung einer Genehmigung der Aufsichtsbehörde bleibt unberührt. Das nach Satz 1 erforderliche Einvernehmen kann auch in den in dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 1974 (GVBl. I S. 241), geregelten Formen hergestellt werden.

VIERTER ABSCHNITT

Schlußvorschriften

§ 20

Anderung der Grenzen der Regierungsbezirke

§ 2 des Gesetzes über die Grenzen der Regierungsbezirke und den Dienstsitz der Regierungspräsidenten vom 29. April 1968 (GVBl. I S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. März 1974 (GVBl. I S. 154)¹⁾, wird wie folgt geändert:

In Abs. 1 wird das Wort „Untertaunuskreis,“ gestrichen; anstelle des Wortes „Rheingaukreis“ wird das Wort „Rheingau-Taunus-Kreis“ eingefügt.

§ 21

Ausführungsvorschriften

Der Minister des Innern erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften.

§ 22

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt — mit Ausnahme der §§ 18 und 19 und des § 21 — am 1. Januar 1977 in Kraft; diese Vorschriften treten am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 26. Juni 1974

Der Hessische
Ministerpräsident
Osswald

Der Hessische
Minister des Innern
Bielefeld

¹⁾ Ändert GVBl. II 300-7